



Zehn Punkte zur Erbschaftsteuer

Vorbemerkung

Die Erbschaftsteuer ist ein Dauerthema der öffentlichen Diskussion. Dabei wird eine Reihe unterschiedlicher Argumente aufgeführt, die allerdings differenziert betrachtet werden müssen.

1 Werden große Erbschaften weniger belastet als kleine?

Die Erbschaftsteuer ist progressiv. Das heißt, dass nicht nur die Steuer in absoluten Zahlen steigt, je größer das Erbe wird. Auch der Steuersatz steigt. Je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbes liegt er zwischen sieben und 50 Prozent.

Hinsichtlich des zu besteuerten Erbes unterscheidet das Erbschaftsteuergesetz zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen. Die Besteuerung von Betriebsvermögen kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen abgemildert werden.

2 Wird Betriebsvermögen zu Unrecht gesondert behandelt?

Betriebsvermögen hat eine essenzielle volkswirtschaftliche Funktion. Nur die damit verbundene Wertschöpfung ermöglicht den in diesem Land vorhandenen und hoffentlich in Zukunft wieder wachsenden Wohlstand, den Erhalt der sozialen Sicherung und die Finanzierung der öffentlichen Haushalte insbesondere durch Gewinnsteuern und Lohnsteuer. Gleichzeitig ist die Unternehmensnachfolge kein reines Privileg: Unternehmer tragen in jeder Generation große Verantwortung für ihr Unternehmen und die dort beschäftigten Mitarbeiter. Sie sichern in vielen Bereichen die Versorgung mit essenziellen Gütern und Lebensmitteln. Mit dem Erbe kommt also kein leistungsloses Einkommen, sondern sehr viel Arbeit, Druck und Verantwortung. Außerdem sind die Anforderungen, die die Erben für eine Begünstigung erfüllen müssen, komplex:

- 1) Der Gesetzgeber differenziert innerhalb des Betriebsvermögens zwischen solchem Betriebsvermögen, das am Ende tatsächlich unter den Schutzmechanismus fällt (begünstigtes Vermögen), und solchem, das zwar Betriebsvermögen ist, aber durch den Gesetzgeber von dem Schutzmechanismus ganz oder teilweise ausgenommen, also voll besteuert wird (Verwaltungsvermögen).
- 2) Der Schutz des Betriebsvermögens wird vollständig versagt, wenn der Anteil des sogenannten Verwaltungsvermögens zu hoch ist.



- 3) Unter das eigentliche Schutzregime fallen Betriebsvermögen bis 26 Millionen Euro.
- 4) Abschmelzmodell: Für Betriebsvermögen oder Betriebsvermögensanteile, deren Wert insgesamt 26 Millionen Euro übersteigt, wird die steuerliche Verschonung schrittweise abgebaut („abgeschmolzen“). Bei einem Wert von ca. 90 Millionen Euro liegt die steuerliche Abmilderung bei null.
- 5) Regelverschonung und Vollverschonung: In der Regel wird auch das begünstigte Vermögen nicht vollständig verschont, sondern nur zu 85 %. Die 100-prozentige Verschonung setzt eine noch längere Haltefrist (sieben statt fünf Jahre) und eine noch höhere Lohnsumme (700 % statt 400 %) voraus.
- 6) Verschonungsbedarfsprüfung: Deutschland ist das einzige Land, das sein allgemeines Schutzregime für Betriebsvermögen (seit 2016) auf einen bestimmten Betrag deckelt. Die Möglichkeit zur Regelverschonung oder zur Vollverschonung endet mit der Überschreitung der Grenze von 26 Millionen Euro. In dem Bereich von 26 Millionen Euro bis 90 Millionen Euro schmilzt die Verschonung sukzessive bis auf null ab (Gleitzone). Wer die Verschonungsbedarfsprüfung in Anspruch nehmen möchte, muss nachweisen, dass ihm nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Steuerschuld zu begleichen. Von seinem vorhandenen Vermögen muss er die Hälfte zur Steuerzahlung einsetzen. Gleiches gilt für das gleichzeitig mit übergehende nicht begünstigte Vermögen sowie Vermögen, das im Laufe der folgenden zehn Jahre erworben wird.

3 Wurde mit der Verschonungsbedarfsprüfung ein Steuerschlupfloch geschaffen?

Im Gesetzgebungsverfahren 2014/2016 (Erbschaftsteueranpassungsgesetz) wurde die Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen unter anderem durch die Deckelung der Regel- und der Optionsverschonung und die Einführung der Verschonungsbedarfsprüfung deutlich verschärft.

Bis dahin genügte es, die auf das Betriebsvermögen bezogenen Regeln einzuhalten. 2014 wurden nicht nur diese objektbezogenen Regeln verschärft. Sie wurden zudem – was international einmalig ist – auf 26 Millionen Euro gedeckelt. Daran schließt sich eine Gleitzone an.

Seither müssen alle Erben von Unternehmensanteilen, die über dieser Schwelle liegen, wenn sie die Verschonung erlangen wollen, einen entsprechenden Antrag stellen und – als quasi subjektives Element – sich der Verschonungsbedarfsprüfung unterziehen sowie die Hälfte ihres vorhandenen oder mit übergehenden Privatvermögens sowie des nicht



begünstigten Verwaltungsvermögens einsetzen, um die Steuer zumindest anteilig zu tilgen.

Gäbe es dieses Ventil nicht, wären schon längst gerade die großen Familienunternehmen gefährdet, die für Deutschland im internationalen Wettbewerb wichtig sind.

International erheben längst nicht alle Länder Erbschaftsteuer. Fast alle Länder, die noch an der Erbschaftsteuer festhalten, kennen entlastende Sonderregeln für Betriebsvermögen. Keines dieser Länder hat einen Deckel wie die deutsche 26-Millionen-Euro-Grenze, die die Verschonungsbedarfsregelung überhaupt erst erforderlich macht.

4 Würde eine Stundung anstatt einer Verschonung nicht ausreichen?

„Stundung“ bedeutet, dass die zu zahlende Steuer über mehrere Jahre gezahlt wird und nicht auf einmal. Die Belastung würde damit jedoch nicht verschwinden. Der Erbe wäre gezwungen, dem Unternehmen die notwendigen Gelder tatsächlich zu entziehen. Damit entstünden mehrere Problemfelder:

- 1) Banken, die als Kreditgeber des Unternehmens fungieren, prüfen vor einer Kreditvergabe die Kreditwürdigkeit des Unternehmens. Wenn die Ausschüttungen erhöht werden, weil die Gesellschafter nur so die Erbschaftsteuer zahlen können, werden die Banken diesen Mittelabfluss in ihrer Kreditentscheidung berücksichtigen. Der Kredit wird dann teurer oder unter Umständen gar nicht gewährt. Die Investitionsmöglichkeiten des Unternehmens werden zusätzlich eingeschränkt.
- 2) Große Familienunternehmen werden selten von Einzelpersonen gehalten oder geerbt. Vielmehr existiert meist ein mehr oder weniger großer Gesellschafterkreis. In den jeweiligen Gesellschaftsverträgen sind zum Schutz des Unternehmens Ausschüttungsquoten festgelegt. Diese sind in der Regel so niedrig, dass die Erbschaftsteuer auch bei Streckung über Jahre daraus nicht gezahlt werden kann. Der auf Grund des Erbfalls hinzukommende Gesellschafter kommt so also nicht an die notwendigen Mittel, kann aber den Gesellschaftsvertrag auch nicht einseitig ändern. Die Gesellschaftsverträge schließen auch regelmäßig den Verkauf an Familienfremde aus.
- 3) Wenn Mittel auf Grund der Steuerzahlungen abfließen, fehlen sie für Innovationen und Investitionen. Das Unternehmen wird im Wettbewerb zurückgeworfen. Das schädigt nicht allein die Eigentümer, sondern auch die Belegschaft des Unternehmens und letztlich unsere gesamte Volkswirtschaft.



- 4) In dem Fall, dass das Unternehmen im Stundungszeitraum insolvent wird, besteht die Steuerschuld des Erben gleichwohl weiter. Daraus ergibt sich für Unternehmenserben de facto eine Durchbrechung jeglicher Haftungsbeschränkung, die zu untragbaren Ergebnissen führt.

5 Könnte man statt Geld nicht einfach Anteile an den Staat übertragen?

Parallel zur Stundung wird gelegentlich empfohlen, dass zur Abgeltung der Erbschaftsteuer Anteile an den Staat übertragen werden könnten. Hiermit entstünden dem Staat allerdings auch zahlreiche Pflichten, die wahrgenommen werden müssten. Dies zöge einen erheblichen Personalbedarf im öffentlichen Dienst sowie durch Verzögerungen enorme Risiken für die Unternehmen nach sich. Eine (Teil-)Verstaatlichung würde einen Bruch mit dem Prinzip einer sozialen Marktwirtschaft mit privaten Akteuren bedeuten. Ein Blick zurück gibt einen zusätzlichen Hinweis: Genau dieses System hat in der DDR nicht funktioniert.

6 Wäre eine Flat Tax eine bessere Alternative?

Eine „Flat Tax“ mit einem einheitlichen und ausnahmslosen Steuersatz für alle ist ein regelmäßiger Vorschlag für ein Alternativsystem zur jetzigen Erbschaftsteuer. Aber was genau würde man darunter verstehen?

Gibt es dann überhaupt noch Freibeträge? Wenn ja, welche? Und wie hoch wäre der Steuersatz? Im Bundestagswahlkampf 2025 lautete ein Vorschlag von Bündnis90/DieGrünen, den Tarif auf 25 % festzulegen.

Ein solcher Steuersatz käme dem kompletten Verzicht auf die Regeln zum Schutz des Betriebsvermögens nahe. Die Folgen wären katastrophal – nicht nur individuell für die Betroffenen, sondern für unsere gesamte Volkswirtschaft.

7 Gefährdet die Erbschaftsteuer Unternehmen?

Je höher die im Erbfall anfallende Steuer auf Betriebsvermögen ist, desto mehr müssen die Betroffenen, wenn sie das Unternehmen dennoch retten wollen, sich darauf einstellen. Das kann dazu führen, dass dem Unternehmen Mittel entzogen und Investitionen eingeschränkt werden. Die wirtschaftliche Dynamik nähme Schaden.

Ein möglicher Ausweg wäre auch, das Unternehmen rechtzeitig zu verkaufen. Aber wer würde dann deutsche Familienunternehmen aufkaufen? Investoren würden sich wohl finden. Aber ist den Belegschaften und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt besser gedient, wenn der neue Eigentümer in einem Briefkasten am anderen Ende Welt sitzt? Gab



es nicht schon Diskussionen um Tafelsilber, das das Land verlässt? Diskussionen um „Heuschrecken“? Sicherheitsbedenken bei sicherheitsrelevanten Erzeugnissen?

8 Kann durch die Auslagerung in Stiftungen Erbschaftsteuer umgangen oder gespart werden?

Die Übertragung eines Unternehmens auf eine Stiftung ist rechtlich gesehen eine Selbstenteignung. Das Unternehmen gehört fortan ausschließlich der Stiftung. Ob der Einfluss auf die Stiftung dauerhaft gesichert werden kann, bleibt offen. Außerdem unterliegt jede Familienstiftung der Erbersatzsteuer.

Die Übertragung eines Unternehmens auf eine Stiftung kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, beispielsweise wenn auf diesem Wege der Familienfrieden gesichert werden kann.

9 Wie funktioniert die Bewertung von Unternehmensanteilen?

Die Bewertung von Unternehmensanteilen ist Gegenstand vieler wissenschaftlicher Arbeiten. Unterschiedliche Bewerter kommen regelmäßig zu unterschiedlichen Ergebnissen für ein und denselben Gegenstand. Die Komplexität und Kompliziertheit der Unternehmensbewertung führt zu Streit anfälligkeit und Unsicherheit.

Von der Grundidee her soll sich der Wert eines Unternehmens nach dessen zukünftigen Erträgen bestimmen. Klar ist, dass diese per se unsicher sind. Beim Übergang durch Erbfolge können noch zusätzliche Turbulenzen hinzukommen. Darüber hinaus zeigt sich aber auch: es sind diese Erträge, die zusätzlich neben der Ertragsbesteuerung durch die Erbschaftsteuer belastet werden. Man mag es fachterminologisch richtig als wirtschaftliche Doppelbelastung bezeichnen. Im Ergebnis ist die Wirkung die einer Doppelbesteuerung.

10 Würde eine höhere Erbschaftsteuer zu einer faireren Vermögensverteilung führen?

Der Ruf nach höheren Erbschaftsteuern wird häufig unter Hinweis auf die Vermögensverteilung mit dem Wunsch nach mehr Vermögensgleichheit gerechtfertigt.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass in internationalen Vergleichen ein Zusammenhang zwischen Erbschaftsteuererhebung und Vermögensverteilung (Gini-Koeffizient eines Landes) nicht aufgezeigt werden konnte. Außerdem berücksichtigen entsprechende Erhebungen grundsätzlich nicht den Wohlstandsanteil, der erwerbstätigen Personen durch Rentenanwartschaften entsteht.



Als Maß für die Vermögensgleichheit bzw. Vermögensungleichheit gilt der so genannte Gini-Koeffizient. Er bewegt sich zwischen 0 und 1, wobei Null für maximale Gleichheit und Eins für maximale Ungleichheit steht.

Werden – wie in einer Berechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) – die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im internationalen Vergleich eine relativ hohe Bedeutung haben, mit einbezogen, sinkt der für Deutschland ermittelte Gini-Koeffizient um ca. ein Viertel auf rund 0,6. Das ist im Vergleich zu den tatsächlichen Werten aller OECD- und EU-Staaten ein kaum erreichter Spitzenwert.

Eine weitere Absenkung der Vermögensungleichheit könnte sich durch die Einführung und Einbeziehung der im Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ von CDU, CSU und SPD vorgesehenen Frühstartrente ergeben.

Die Frühstartrente könnte zum Leitbild einer Verbesserung des Vermögens-Gini-Koeffizienten werden. Bei richtiger Ausgestaltung kann sie zum Vermögensaufbau in allen Schichten der Bevölkerung beitragen. Das ist deswegen richtig und wichtig, weil der erfolgversprechendere Weg des Abbaus der Vermögensungleichheit darin liegt, den Aufbau von Vermögen in breiten Gesellschaftsschichten zu stärken, anstatt kumuliertes, aber produktiv eingesetztes Kapital willkürlich zu vernichten. Eingriffe in die Substanz von Unternehmen werden immer negative volkswirtschaftliche Begleiterscheinungen haben. Belastungen von Betriebsvermögen in seiner Substanz bergen die Gefahr, dass die volkswirtschaftlichen Schäden und allgemeinen Wohlstandsverluste größer sind als ein – wie auch immer zu bemessender – Gleichheitsgewinn.

Stand: Januar 2026

Roland Franke
Leiter Steuer- und Finanzpolitik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
Haus des Familienunternehmens
Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin

Tel: +49 (0)30 226 052 911
Fax: +49 (0)30 226 052 929
E-Mail: franke@familienunternehmen-politik.de
www.familienunternehmen-politik.de